Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der § 22 und § 69 Absatz 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau in seiner Sitzung am 01.12.2021 mit Beschluss Nr. 267 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Motorradstadt Zschopau im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO, § 23 SächsBRKG sowie Leistungen im Sinne von § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG erhebt die Motorradstadt Zschopau Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Stadtfeuerwehr Kostenersatz verlangt von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,

3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,

4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,

5. demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Motorradstadt Zschopau auf Grundlage § 69 Abs. 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten von:

1. demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,

2. den in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) vom 11.05.2019 (GVBl. S. 358) genannten Personen

3. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

4. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage § 22 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Ab dem 01.01.2022 wird der Kostenersatz zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gem. Abs. 4), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Der Kostenersatz der jeweiligen Fahrzeuge beinhaltet auch die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes

(4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.
Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Motorradstadt Zschopau

Kostenverzeichnis für Leistungen der Stadtfeuerwehr

I. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Lösch- und Tanklöschfahrzeuge	LF 16	3,33	Euro/Minute
	TLF	2,50	Euro/Minute
Hubrettungsfahrzeuge	DLK 23/12	5,00	Euro/Minute
Vorausrüstwagen	VRW	1,83	Euro/Minute
Führungsfahrzeuge	ELW	1,50	Euro/Minute
Mannschaftstransportwagen	MTW	1,25	Euro/Minute

II. Kostensatz für Leistungen des Personals 0,73 Euro/Minute

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel:

- Ölbindemittel
- Löschwasser

deren gegebenenfalls Lieferung und Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Leistungsart	Leistungsbeschreibung
1	Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis)
2	Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
3	Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z.B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
4	Brandsicherheitswachen

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

1. Personalkosten gem. Ziffer II 0,73 Euro/Minute
2. Kilometerpauschale 0,30 Euro/km

(5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt analog der Einsatzzeiten, welche sich durch das Einsatzprotokoll der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz ergeben.

(6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegeben falls Entsorgungskosten berechnet.

(7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

(8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Stadtfeuerwehr Zschopau vorgehalten werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

(2) Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 6 Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Motorradstadt Zschopau den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Zschopau vom 17.12.2009, veröffentlicht im Stadtkurier Zschopau Ausgabe 12/2009 vom 23.12.009, außer Kraft.

Zschopau, den 07.12.2021

Sigmund
Oberbürgermeister

- Siegel -

Stadtverwaltung Zschopau

Zschopau, 02.12.2021

B E S C H L U S S NR. 267

zum öffentlichen Teil der 28. Sitzung des Stadtrates der Motorradstadt Zschopau am 01.12.2021

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau beschließt die Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS).

Abstimmungsergebnis:
15 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Stadt Zschopau 1 Oberbürgermeister

Sigmund
Oberbürgermeister

- Siegel -